

Abrechnung transparent

Gewährung von Rabatten



Seit Einführung des Antikorruptionsgesetzes 2016 stellt sich immer wieder die Frage, wie der Zahnarzt und das Dentallabor mit Rabatten umgehen können, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Natürlich sind gewährte Rabatte nur dann interessant, wenn man diese im Rahmen der Rechtsbeziehung zu Dritten für sich behalten darf. Was das Rechtsverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient betrifft, ist die Rechtslage eindeutig: Gemäß § 9 Abs. 1 GOZ darf der Zahnarzt dem Patienten nur die tatsächlich entstandenen Kosten für zahntechnische Leistungen in Rechnung stellen. Dies gilt auch für den vertragszahnärztlichen Bereich. Laut Bema dürfen nur die tatsächlich entstandenen Kosten weitergegeben werden. Gewährt das Dentallabor dem Zahnarzt einen Rabatt, handelt es sich für den Zahnarzt also nur um einen durchlaufenden Posten, da damit keine Gewinne erzielt werden dürfen.

Werden gewährte Rabatte gegenüber demjenigen, der die Kosten zu tragen hat, also Patient oder Krankenkasse, nicht weitergegeben, stellt dies einen Betrug dar, der strafrechtlich verfolgt werden kann. Der Patient bzw. der Kostenträger geht aufgrund der Rechtslage in § 9 GOZ bzw. Bema davon aus, dass auch nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet werden. Wenn der Zahnarzt dem Dritten gegenüber, also dem Patienten, den ge-

währten Rabatt nicht bekannt macht und diesen nicht weitergibt, liegt möglicherweise eine Täuschungshandlung vor, die Grundlage für eine ungerechtfertigte Zahlung ist.

Ebenso strafbar macht sich das Dentallabor oder Fräszentrum, wenn diese am Betrug eines Zahnarztes beteiligt sind. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, wenn keine Rabatte in der entsprechenden Rechnung gewährt werden, sondern hierfür eine monatliche „Sammelrechnung“ verwendet wird. Hierfür drohen neben der Bestrafung wegen Betrugs auch eine Verurteilung wegen der Korruptionstatbestände §§ 299a und 299b Strafgesetzbuch (StGB). Nach dem Zivilrecht ist eine Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Dentallabor oder Fräszentrum, den Rabatt zu verbergen, unwirksam, da Abzugsvereinbarungen, die nicht an den Patienten oder an die Krankenkasse weitergegeben werden als sittenwidrig angesehen werden (OLG Frankfurt a. M. vom 16.02.2001, Az.: 24 U 128/99).

Etwas anderes gilt für sogenannte Skonti. Skonto ist ein Preisnachlass, der dem Käufer oder Besteller bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt wird. Eine Verkehrssitte oder allgemeiner Handelsbrauch, der den Schuldner zum Skontoabzug berechtigt, besteht nicht.

Erforderlich ist vielmehr eine entsprechende Vereinbarung. Liegt diese vor, muss das Skonto in der Rechnung nicht ausgewiesen werden. Der Einbehalt eines vereinbarten Skontos von drei Prozent für die unverzügliche Begleichung einer Rechnung ist somit zulässig (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 23. September 2004, Az: 10 U 90/04). Ebenso ist diese Regelung im BMV-Z enthalten. Hier heißt es im § 23 Abs. 2a wie folgt:

„Mit der Abrechnung der Bema-Teile 1 bis 5 bestätigt der Vertragszahnarzt, dass die abgerechneten Leistungen nach Maßgabe des § 9 dieses Vertrages persönlich erbracht worden sind und dass die Abrechnung sachlich richtig ist. Die Bestätigung beinhaltet auch, dass

- a) die abgerechneten Material- und Laborkosten der gewerblichen Laboratorien tatsächlich entstanden sind und dass er Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen **mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten** an die Krankenkasse weitergibt.“

Ramona Kalhofer
KZVB-Projektgruppe
Abrechnungswissen